Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

26.07.1982 - Drucksache 10/857

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/857
26. 7. 82

Mitteilung des Senats

Stellungnahme des Senats zum vierten Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Senat nimmt gemäß § 26 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes zum vierten Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 31. März 1982, soweit der Datenschutz im öffentlichen Bereich angesprochen ist, wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Der vierte Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (im folgenden kurz Landesbeauftragter genannt) zeigt wiederum, in welch vielfältiger Weise datenschutzrechtliche Anforderungen mit der Tätigkeit der Behörden bei der Bearbeitung auch scheinbar alltäglicher Vorgänge verbunden sind. Dem Bericht kommt das Verdienst zu, nicht nur ein beredtes Zeugnis über die Tätigkeit des Landesbeauftragten im Berichtszeitraum gegenüber Parlament und Öffentlichkeit abzulegen, sondern auch die Verwaltung in ihrer Empfindsamkeit für Belange des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestärken.

Der Senat begrüßt insbesondere die Feststellung des Landesbeauftragten in Ziffer 8 seines Berichts, daß er sich einer bewußten Behinderung und Abqualifizierung seiner Arbeit nicht ausgesetzt sähe. Der Senat teilt die Auffassung des Landesbeauftragten, daß zwischen ihm und seinem politischen Umfeld ein fruchtbares Spannungsverhältnis bestehe, auch aus seiner Sicht; er hofft, daß hieraus auch künftig für alle Beteiligten Nutzen gezogen werden kann.

2. Der Senat hat im Verlauf des Berichtszeitraums das Datenschutzinstrumentarium weiter verfeinert und fortentwickelt.

Im Herbst 1981 wurde der Katalog der Sozialleistungsträger im Lande Bremen im Amtsblatt veröffentlicht (Brem.ABl. 1981 S. 979). Dieser Katalog legt fest, welche Stellen im Lande Bremen und in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs mit einer Vielzahl von Sonderregelungen für die Verwendung personenbezogener Daten im Sozialbereich sowie das Bundesdatenschutzgesetz zu beachten haben.

Der Katalog schafft Klarheit hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsnormen sowohl für die datenverarbeitenden Stellen als auch für die betroffenen Bürger.

Als Folge der Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bremischen Datenschutzgesetzes (AVVBrDSG, Brem.ABl. 1981 S. 69) überarbeitet und der neuen Rechtslage angepaßt worden. Die Verwaltungsvorschriften geben den Bediensteten in den Behörden die Möglichkeit, Zweifelsfragen bei der Auslegung des Bremischen Datenschutzgesetzes zu klären und stellen eine einheitliche Verwaltungspraxis sicher. Die Änderungen der Verwaltungsvorschriften werden im August 1982 im Amtsblatt veröffentlicht.

3. Der Landesbeauftragte bedauert, daß die beantragte Stellenneuschaffung bei seiner Behörde noch nicht erfolgt sei. Aus der Sicht des Datenschutzes ist eine personelle Verstärkung des Landesbeauftragten sicher wünschenswert, zumal durch den Abzug einer ABM-Kraft eine weitere Einschränkung eingetreten ist. In Anbetracht der sehr engen Haushaltslage sieht der Senat jedoch gegenwärtig keine Möglichkeit, Stellenvermehrungen vorzunehmen.

4. Der Landesbeauftragte hat wie in den vorausgegangenen Jahresberichten auch die Entwicklung des Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich dargestellt. Der

Senat sieht darin eine wünschenswerte und sachdienliche Ergänzung, die eine Gesamtschau der vielfach verflochtenen Probleme des Datenschutzes im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich ermöglicht.

II. Stellungnahme zu einzelnen Punkten

Der Senat nimmt nicht zu allen im 4. Jahresbericht des Landesbeauftragten enthaltenen Punkten Stellung. Er konzentriert seine Stellungnahme vor allem auf solche Punkte, bei denen die Ausführungen des Landesbeauftragten ergänzt werden können oder bei denen der Senat eine andere Auffassung vertritt.

Der Senat begrüßt die in mehreren Punkten (insbesondere 3.2) enthaltenen Ausführungen des Landesbeauftragten zu Entwicklungstendenzen der automatisierten Datenverarbeitung und die damit in Zusammenhang stehenden Hinweise auf rechtliche Probleme.

Soweit der Gesetzgeber von diesen Problemen betroffen ist, wird der Senat die Anregungen des Landesbeauftragten im Rahmen seiner Mitwirkung in die gesetzgeberischen Überlegungen einfließen lassen. Der Senat ist allerdings der Auffassung, daß es sinnvoll ist, zunächst die derzeitige Fortentwicklung des Datenschutzrechts auf Bundesebene, wonach die Bundesregierung im Herbst dieses Jahres eine Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz einbringen wird, zu beobachten, um die wünschenswerte weitgehende Übereinstimmung von Bundes- und Landesrecht auf diesem Rechtsgebiet nicht zu gefährden.

Soweit der Landesbeauftragte aus der Darstellung der Entwicklungstendenzen in der Datenverarbeitung Anforderungen an systemtechnische oder organisatorische Maßnahmen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs der Datenverarbeitung formuliert, wird der Senat die Diskussion an dieser Stelle nicht aufgreifen; die dazu notwendige Erörterung zahlreicher technischer Details würde den Rahmen dieser Stellungnahme übersteigen.

Der Senat wird aber auf die Forderungen des Landesbeauftragten, soweit sie nicht ohnehin schon Eingang in automatisierte Datenverarbeitungsabläufe gefunden haben, nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

Rechts- und Informationstechnologie — Entwicklung

— Landesmeldegesetz

(Zu Ziffer 3.1.3 des Berichts)

Der Landesbeauftragte hat Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf eines Landesmeldegesetzes dargelegt.

In einem Unterausschuß der Deputation für Inneres ist der Entwurf des Bremischen Meldegesetzes eingehend beraten worden; an den Beratungen war auch der Landesbeauftragte beteiligt. Soweit das vom Bundesgesetzgeber erlassene Melderechtsrahmengesetz es zuließ, ist dabei den Anregungen und Bedenken des Landesbeauftragten Rechnung getragen worden.

Der Entwurf ist inzwischen nach zustimmender Erörterung in der Deputation für Inneres vom Senat an die Bürgerschaft weitergeleitet worden.

— Entwurf einer Statistischen Ordnung

(Zu Ziffer 3.1.4 des Berichts)

Der Entwurf einer Statistischen Ordnung wird in der Form eines Landesstatistikgesetzes voraussichtlich im Herbst der Bremischen Bürgerschaft zur Beratung zugeleitet werden.

— On-line-Programmierung, On-line-Verarbeitung

(Zu Ziffer 3.2.1 des Berichts)

Der Landesbeauftragte ist der Meinung, daß bereits bei der Entwicklung von ADV-Verfahren die Maßnahmen zur Datensicherung (Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle) in die Überlegung mit einbezogen werden müssen.

Der Senat teilt die Auffassung des Landesbeauftragten. Im Rechenzentrum der bremischen Verwaltung werden daher sowohl im allgemeinen Ablauf des Dienstbetriebes als auch bei der Entwicklung einzelner ADV-Verfahren datenschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der On-line-Anschlüsse hat der Landesbeauftragte Bedenken, weil der Direktzugriff auf Daten bei einer Übermittlung ohne Beteiligung der speichernden Stelle im Einzelfall stattfindet. Er befürchtet, daß u. a. das Berufsgeheimnis oder das Sozialgeheimnis damit in die ausschließliche Verfügung des über einen On-line-Anschluß Zugreifenden gestellt werden könnten.

Der Senat hat bereits in seiner Stellungnahme zum 3. Jahresbericht des Landesbeauftragten auf die Auswirkungen neuer Informationstechnologien hingewiesen. Er begrüßt deshalb, daß im Entwurf des Bundesinnenministers zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes eine Vorschrift enthalten ist, die den Direktzugriff auf Daten regelt und damit für diese Technologie die auch von den Datenschutzbeauftragten geforderte gesetzliche Grundlage nunmehr schafft.

Im Entwurf des Landesmeldegesetzes, das voraussichtlich zum Herbst in Kraft treten wird, ist bereits eine gesetzliche Grundlage für den Direktzugriff auf Daten enthalten, so daß noch vor Inkrafttreten der Änderung zum Bundesdatenschutzgesetz für diesen bedeutsamen Bereich eine gesetzliche Klarstellung erfolgt.

Die Befürchtung des Landesbeauftragten, daß durch den On-line-Verkehr Berufs- oder Sozialgeheimnisse in die ausschließliche Verfügung der abrufenden Stelle gelegt werden, trifft für den Bereich der bremischen Verwaltung nicht zu: die in der bremischen Verwaltung vorhandenen On-line-Anschlüsse, soweit sie anderen Stellen zugänglich sind, enthalten keine Daten, die einem Berufs- oder sonstigen Geheimnis unterliegen. Vielmehr erfolgt die Übermittlung solcher Daten im herkömmlichen Verfahren unter Beteiligung der speichernden Stelle und unter Beachtung der für diese Fälle geltenden Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes.

Der Senat hält es darüber hinaus für wesentlich, darauf hinzuweisen, daß die bestehenden und die geplanten On-line-Anschlüsse in der bremischen Verwaltung (mit einer Ausnahme) lediglich dem erleichterten Zugriff der jeweiligen Behörden auf **eigene** Datenbestände dienen. Übermittlungen an andere Behörden im On-line-Verkehr werden nur aus den Daten des Einwohnermeldeamtes vorgenommen. Eine Übersicht über die bestehenden und die geplanten On-line-Anschlüsse in der bremischen Verwaltung ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Im Rechenzentrum der Stadt Bremerhaven werden zur Zeit keine Programme im Dialog erstellt. Bei Einführung der On-line-Programmierung wird sichergestellt werden, daß Test- und Produktionsbetrieb getrennt ablaufen und nur freigegebene Programme in die Produktionsbibliothek aufgenommen werden.

— Ordnungsgemäße Anwendung der Programme

(Zu Ziffer 3.2.3 des Berichts)

Durch die Innenrevision des Rechenzentrums der bremischen Verwaltung wird die ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme von der systemtechnischen Seite in ausreichender Weise überwacht. Im Rechenzentrum der Stadt Bremerhaven wird die Anwendung der DV-Programme durch den EDV-Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes kontrolliert.

Aufgabenerfüllung im öffentlichen Bereich

— Zentrale Beratung

(Zu Ziffer 5.1.1 des Berichts)

Der Landesbeauftragte beklagt, daß bei Gesetzesentwürfen des Bundes, bei denen die bremische Verwaltung beteiligt wird, Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Information und Beteiligung bestünden.

Zutreffend verweist der Landesbeauftragte auf den Beschluß des Senats vom 1. 10. 1979, in dem die Beteiligung des Landesbeauftragten bekräftigt worden ist. Der Senator für Inneres hat in einem Schreiben vom 2. Februar 1982 an alle Ressorts noch einmal auf diesen Senatsbeschluß hingewiesen und darum gebeten, den Landesbeauftragten so früh wie möglich zu beteiligen.

Der Senat geht davon aus, daß — bis auf Einzelfälle, in denen der Landesbeauftragte wegen sehr kurzer Fristen nur unter Schwierigkeiten beteiligt werden kann — die Beteiligung des Landesbeauftragten sichergestellt ist.

Schwerpunktmäßige Behandlung von Datenschutzproblemen in der Verwaltung

Bereich Inneres

— Datenübermittlung der Meldebehörden an die Kreiswehrersatzämter

(Zu Ziffer 5.2.1.1 des Berichts)

Der Landesbeauftragte hat — in Übereinstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Bundesländer — die Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und Kreiswehrersatzämtern aufgrund der Dienstanweisung der Innenminister/-senatoren der Länder bemängelt und einen Vorschlag für das künftige Verfahren unterbreitet.

Der Bundesgesetzgeber will den Datenaustausch zwischen Meldebehörden und Kreiswehrersatzämtern durch eine Novellierung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes regeln. Von den Ländern wurde dabei eine Änderung i. S. der Empfehlung des Unterausschusses „EDV im Einwohnerwesen" befürwortet, während der Bundesinnenminister und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die im letzten Absatz der Darstellung des Landesbeauftragten enthaltene Regelung verfolgen.

Welcher Auffassung der Bundesgesetzgeber letztlich zustimmt, bleibt dem Gesetzgebungsverfahren des Bundes vorbehalten. Bis zur Änderung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes erfolgt die Datenübermittlung zwischen Meldebehörde und Kreiswehrersatzamt Bremen in entsprechend der auch vom Landesbeauftragten befürworteten Regelung des Melderechtsrahmengesetzes.

— Gruppenauskünfte aus dem Melderegister an Verbände und Vereine

(Zu Ziffer 5.2.1.2 des Berichts)

Die vom Landesbeauftragten für rechtlich unzulässig gehaltenen Gruppenauskünfte aus dem Melderegister sind nicht erteilt worden; die Auffassung des Landesbeauftragten wird vom Innenressort geteilt.

— Personeller Geheimschutz

(Zu Ziffer 5.2.2 dritter Spiegelstrich des Berichts)

Der Landesbeauftragte erklärt, daß Ergebnisse zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses Drs. 10/463 vom 18. März 1981, der den personellen Geheimschutz in der Verwaltung und der Wirtschaft zum Gegenstand hat, noch nicht vorlägen.

Die in Ziffer 1 des Beschlusses enthaltenen Grundsätze zum personellen Geheimschutz in der Verwaltung werden von einigen Behörden des Landes Bremen bereits angewandt; in anderen Bereichen wird geprüft, in welcher Weise eine Umsetzung der Grundsätze möglich ist.

Vorprüfungen im direkten Verkehr zwischen der Wirtschaft und dem Landesamt für Verfassungsschutz finden nur noch in dem Rahmen und bei den Personen statt, denen kurzfristig der Zugang zu Verschlußsachen gem. Ziffer 1.2 des Beschlusses gewährt werden muß, deren endgültige Überprüfung eingeleitet wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist.

Der vorbeugende personelle Sabotageschutz in der Wirtschaft (Ziffer 2 des Beschlusses) ist z. Z. Gegenstand der Beratung der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder. Der Senat ist der Ansicht, daß die Ergebnisse der Beratungen zunächst abgewartet werden sollten, um einen Konsens der Bundesländer in diesem problematischen Bereich nicht zu gefährden.

Datenschutz im Sozialbereich

— Schutz von Sozialdaten

(Zu Ziffer 5.2.3.1 des Berichts)

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, daß er — anknüpfend an seine schon im Dritten Jahresbericht geäußerten Ansicht — Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Hinweise zur Ausführung des Datenschutzes nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs weiterhin für erforderlich hält.

Der Senat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Dritten Jahresbericht erklärt, daß er solche Verwaltungsvorschriften für die im Sozialbereich tätigen Bediensteten als hilfreich erachtet. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es sich bei dem Sozialgesetzbuch um ein Bundesgesetz handelt; es hat mithin für alle Bundesländer in gleicher Weise Geltung. Der Schaffung eines eigenständigen, bundesrechtlich geregelten Sozialdatenschutzes lag der Gedanke zugrunde, bei der Gewährung von Sozialleistungen nach Bundesrecht auch einen bundeseinheitlichen Datenschutz zu gewährleisten.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist der Senat der Ansicht, daß zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis in den Ländern zunächst der Bund eine Initiative zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften resp. Richtlinien unternehmen sollte. Der Senat fühlt sich in dieser Haltung durch eine Umfrage des Senators für Inneres vom 23. September 1981 bestätigt, nach der z. Z. kein anderes Bundesland beabsichtigt, Verwaltungsvorschriften zum Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs zu erlassen. Es bietet sich jedoch an, über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf den Bund entsprechend einzuwirken.

Soweit sich allerdings bei der Anwendung des Datenschutzes nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches spezielle, wiederkehrende Probleme ergeben sollten, wird der Senat durch entsprechende Hinweise Hilfen geben. Darüber hinaus sind in den Behörden, die Sozialleistungen erbringen, Datenschutzbeauftragte in entsprechender Anwendung der §§ 28, 29 Bundesdatenschutzgesetz bestellt worden, die auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs achten und den Bediensteten in Zweifelsfällen beratend zur Seite stehen.

— Probleme der bereichsspezifischen Regelungen der §§ 68-73 SGB X

(Zu Ziffer 5.2.3.2 des Berichts)

In seinen Ausführungen zur Auslegung des § 68 SGB X kommt der Landesbeauftragte zu dem Ergebnis, daß zwischen ihm und der Verwaltung unterschiedliche Standpunkte bestehen. Der Landesbeauftragte meint, daß auf § 68 SGB X nicht die massenhafte Durchführung von Amtshilfeersuchen gestützt werden könne, sondern diese Ersuchen auf wenige Einzelfälle beschränkt bleiben müßten.

Die vom Landesbeauftragten herausgestellten Unterschiede sind jedoch nicht vorhanden. Es wurde in einem gemeinsamen Gespräch zwischen den Ressorts Soziales und Inneres sowie dem Landesbeauftragten vielmehr Übereinstimmung mit dem Landesbeauftragten darin festgestellt, daß die Sozialämter nicht zu „Ersatzmeldestellen" degradiert werden sollen. Gerade weil die Sozialleistungen beantragenden Bürger gegenüber den Sozialleistungsträgern oftmals sehr persönliche Angaben machen, müssen sie auch sicher sein können, daß die Daten nur im Rahmen der engen Voraussetzungen der §§ 67 ff. SGB X Dritten gegenüber offenbart werden und im Zweifel eine restriktive Auslegung der Offenbarungstatbestände zu ihrem Schutz vorgenommen wird.

— Angabe des Zahlungsgrundes bei Überweisung von Sozialhilfeleistungen

(Zu Ziffer 5.2.3.5 des Berichts)

Der Landesbeauftragte schlägt vor, die konkrete Angabe des Zahlungsgrundes (beispielsweise „Sozialhilfe") auf den Überweisungsträgern vor allem der Sozialämter, aber auch anderer Bereiche, durch eine neutrale Bezeichnung (Bescheid vom . . ., Leistung für Monat/Jahr) zu ersetzen.

Der Senat erkennt das Bemühen des Landesbeauftragten um Belange von Sozialleistungsempfängern an. Er sieht sich jedoch aus verwaltungstechnischen und aus rechtlichen Gründen gehindert, dem Vorschlag des Landesbeauftragten zu folgen.

Von der Landeshauptkasse Bremen werden Mitte und Ende eines jeden Monats eine Vielzahl von Zahlungen auf Konten der Zahlungsempfänger angewiesen. Dazu gehören Sozialhilfeleistungen ebenso wie z. B. Wohngeldzahlungen, Versorgungs- oder BaföG-Leistungen. Im vorgeschalteten ADV-Verfahren der jeweiligen Fachämter werden diese Leistungen vom Rechenzentrum der bremischen Verwaltung teilweise maschinell berechnet und im sog. GIRO-Verfahren zahlbar gemacht, d. h. die erforderlichen Unterlagen für die Ausführung der Überweisung im Bankwege (Magnetbandaustausch) erstellt. Dabei wird eine Kurzbezeichnung für die jeweilige Leistung in den Zahlungsaustauschsatz übernommen, damit dem Zahlungsempfänger in dem von seinem Kreditinstitut auszudruckenden Überweisungsauftrag oder seinem Kontoauszug unverwechselbar mitgeteilt werden kann, um welche Leistung es sich handelt. Diese genaue Kennzeichnung ist für den Zahlungsempfänger wichtig, weil häufig mehrere Leistungen zum gleichen Termin gezahlt werden. Ein Hinweis auf einen Bewilligungsbescheid oder aber die Angabe des Zahlungszeitraumes sind für eine eindeutige Identifizierung über Art und Herkunft der Zahlung nicht ausreichend.

Darüber hinaus entfaltet die genaue Bezeichnung der Leistung eine gesetzliche geregelte Schutzfunktion zugunsten des Sozialleistungsempfängers: § 55 SGB I bestimmt nämlich, daß eine Geldleistung, die auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen wird, Pfändungsbeschränkungen bzw. Verboten unterliegt. Dabei spielt die Kenntnis des Geldinstituts von der Sozialleistung

rechtlich eine wesentliche Rolle; andernfalls müßte der Betroffene durch die Vorlage von Leistungsbescheiden o. ä. gegenüber dem Institut jedes Mal nachweisen, daß es sich bei der Gutschrift um eine unpfändbare Sozialleistung handelt. Die Kenntnis über die Sozialleistung erlangt das Geldinstitut regelmäßig aber nur durch den Aufdruck auf dem Überweisungsträger.

§ 55 SGB I setzt somit notwendigerweise die Kenntnis des Geldinstituts von der Zahlung einer Sozialleistung voraus, soll der Schutz des Empfängers nicht empfindlich geschmälert werden.

— Fragebogen zur Feststellung der Unterhaltsfähigkeit

(Zu Ziffer 5.2.3.6 des Berichts)

Die Forderung des Landesbeauftragten, die Sozialämter müßten bei der Feststellung von Unterhaltsansprüchen des Hilfesuchenden zunächst den Kreis der Unterhaltspflichtigen und deren Reihenfolge gem. den §§ 90, 91 Bundessozialhilfegesetz feststellen, um eine unzulässige Vorratsdatenerhebung zu vermeiden, wird in der Praxis der Sozialämter seit langem erfüllt.

Die Hilfesuchenden werden bei der Beantragung der Sozialhilfe befragt, ob Angehörige als Unterhaltspflichtige in Betracht kommen und welches Verwandtschaftsverhältnis besteht. Vom Sozialamt wird daraufhin ein Fragebogen zur Feststellung der Unterhaltsfähigkeit an den Angehörigen gesandt, der nach den gesetzlichen Vorschriften zunächst Unterhalt zu leisten hat. Erweist sich der Angehörige als nicht unterhaltsfähig, wird erst dann ein Fragebogen an einen evtl. vorhandenen entfernteren Angehörigen geschickt. Die vom Landesbeauftragten befürchtete Vorratsdatenerhebung erfolgt mithin nicht.

— Änderung des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes

(Zu Ziffer 5.2.3.7 des Berichts)

Der Landesbeauftragte hat gegen die beabsichtigte Änderung des § 6 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes Bedenken erhoben, weil ihm die dort vorgesehene Auskunftspflicht u. a. für Zwecke der Bedarfsplanung zu unpräzise erscheint.

Die vom Landesbeauftragten bemängelte Formulierung (sie lautet in der überarbeiteten Fassung nunmehr: „Für Zwecke der Bedarfsplanung und für die Berechnung von Zuschüssen haben die Eltern den Trägern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die freien Träger haben den Stadtgemeinden die erforderlichen Daten zu übermitteln.") stellt nach Auffassung des Senats hinreichend sicher, daß tatsächlich nur die Daten erhoben werden, die für die Planung bzw. Zuschußgewährung notwendig sind. Gerade der Bereich der Planung hat aber ständig wechselnden Anforderungen gerecht zu werden. Eine Änderung der Anforderungen bewirkt in der Regel auch veränderte oder neue Planungsziele, die wiederum andere Fragestellungen zur Folge haben. Der vom Landesbeauftragten unterbreitete Vorschlag in Form einer sehr differenzierten gesetzlichen Regelung erweist sich deshalb als unpraktikabel; jede Änderung des konkreten Planungsziels würde eine erneute gesetzgeberische Tätigkeit erfordern.

— Aufbewahrung von Dateien (Karteien) beim Jugendamt Bremen

(Zu Ziffer 5.2.3.8 des Berichts)

Zur Behebung der vom Landesbeauftragten aufgezeigten Mängel im Jugendamt Bremen ist zunächst sichergestellt worden, daß Akten und andere Unterlagen verschlossen aufbewahrt werden, so daß nur der jeweils berechtigte Sachbearbeiter zu ihnen Zugang hat. Ein Konzept zur optimalen Datensicherung kann wegen der haushaltsmäßigen und der räumlichen Bedingungen im Jugendamt nur langfristig verwirklicht werden.

— Jugendhilfestatistik

(Zu Ziffer 5.2.3.10 des Berichts)

Der Landesbeauftragte hat bei der Begutachtung der Fragebögen zur Jugendhilfestatistik gemeint, daß aus der gesetzlichen Grundlage eine Ermächtigung für eine individualisierte Datenerhebung nicht herzuleiten sei. Die Bedenken des Landesbeauftragten wurden vom Senator für Soziales, Jugend und Sport an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Nach wie vor bestehen zwischen dem Statistischen Bundesamt und dem Landesbeauftragten jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber, in welcher Form ein

spezielles Datum zu erheben ist: nämlich ob es zulässig und notwendig ist, das Geburtsjahr einer in einer Einrichtung tätigen Person zu erfragen — wie das Statistische Bundesamt meint —, oder ob es ausreichen müßte, lediglich das Alter abzufragen — wie der Landesbeauftragte meint.

Um die Grundlage der statistischen Erhebung nicht zu gefährden und die Verwertbarkeit der im Lande Bremen zu erhebenden Daten für die Bundesstatistik zu gewährleisten, könnte für die kommende Erhebung der Forderung des Landesbeauftragten nur dann gefolgt werden, wenn es ihm — ggf. über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder die Datenschutzbeauftragten der anderen Bundesländer — gelingen würde, eine Änderung der Fragestellung durch das Statistische Bundesamt zu bewirken.

Datenschutz im Personalwesen

— Datenschutz bei Organisationsuntersuchungen

(Zu Ziffer 5.2.4.3 des Berichts)

Der Landesbeauftragte hatte im Zusammenhang mit den Organisationsuntersuchungen die Forderung aufgestellt, daß die ausgefüllten Erhebungsbogen nur von der auf das Datengeheimnis verpflichteten personell festgelegten Arbeitsgruppe eingesehen und ausgewertet werden dürfen.

Der Senat hat seine Mitglieder unbeschadet der rechtlichen Situation gebeten, auf das ihnen zustehende Einsichtsrecht in die Fragebogen zu verzichten. Die Verzichtserklärung der Senatoren sind bei der Senatskommission für das Personalwesen eingegangen. Die Untersuchung soll nach Abwicklung der übrigen zur Zeit laufenden Aufträge wieder aufgenommen werden.

— Erfassung von Telefongesprächsdaten für Abrechnungszwecke

(Zu Ziffer 5.2.4.4 des Berichts)

In Bremerhaven werden ab Mai 1982 die Rufnummern privater Telefongespräche, die über die dortige Hauptvermittlung laufen (die für ca. 80 % der Gesamtverwaltung zuständig ist), so dargestellt, daß — ähnlich der Bremer Regelung — nach der Ortskennzahl lediglich die ersten beiden Ziffern der gewählten Rufnummer ausgedruckt werden.

Datenschutz im Gesundheitswesen

— Krebsregister

(Zu Ziffer 5.2.5.1 des Berichts)

Der Landesbeauftragte hat die auf der 10. Konferenz der Datenschutzbeauftragten beschlossene Stellungnahme zur Einrichtung von Krebsregistern dargestellt.

Es ist noch offen, ob in Bremen ein Krebsregister eingerichtet werden soll und demzufolge ein Landes-Krebsregistergesetz erforderlich wird; zur Zeit wird geprüft, ob die für die Krebsforschung erforderlichen Daten der überschaubar kleinen Anzahl der im Lande Bremen in Frage kommenden Kliniken auch durch Einzelerhebungen erfaßt werden können, ohne daß es einer Speicherung in einem besonderen Register bedarf.

Der Senat wird aber — auch wenn es nicht zur Einrichtung eines Krebsregisters kommt— die die Krebsforschung allgemein betreffenden Forderungen in der Stellungnahme der Landesbeauftragten berüchsichtigen. Insbesondere gilt dies für die Einwilligung des Patienten bei der Meldung seiner Daten für Zwecke der Krebsforschung, für die weitestmögliche Anonymisierung der verwendeten personenbezogenen Daten sowie für die enge Begrenzung der Weitergabe der Daten und deren frühestmögliche Löschung.

— Modellprogramm Psychiatrie

(Zu Ziffer 5.2.5.2 des Berichts)

Der Senat begrüßt, daß in frühzeitiger und enger Kooperation mit dem Landesbeauftragten eine zufriedenstellende Verfahrensweise zum Modellprogramm Psychiatrie entwickelt wurde.

— Datenschutz im Krankenhaus

(Zu Ziffer 5.2.5.3 des Berichts)

Der Landesbeauftragte ist der Ansicht, daß Krankenhauspatienten ein Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen haben; er verweist auf mehrere Gerichtsurteile,

in denen den Betroffenen ein solches Recht unter bestimmten Voraussetzungen als Folge einer vertraglichen Nebenpflicht bzw. aus § 810 BGB (Einsicht in Urkunden) zuerkannt wurde.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz führt zur Zeit in einem Parallelfall zum zitierten Urteil des OLG Bremen einen Musterprozeß beim Bundesgerichtshof. Dieser Musterprozeß soll der Klärung von Rechtsgrundlage, Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme in Krankenakten dienen und wird voraussichtlich im Oktober 1982 entschieden.

Vor dieser Entscheidung hält es der Senat nicht für zweckmäßig, über bereits bestehende Regelungen hinaus weitere Regelungen in Bezug auf Auskünfte, Einsichtnahme, Kopien und Herausgabe von Krankenakten zu treffen.

Der Senat bittet den Landesbeauftragten darum, bei künftigen Jahresberichten Hinweise auf eine seiner Meinung nach bestehende Rechtslage in der Erwartung eines dementsprechenden Verhaltens an den Senat oder an das zuständige Ressort zu richten.

— Amtsärztliche Stellungnahme an Behörden und Dritte

(Zu Ziffer 5.2.5.4 des Berichts)

Der Landesbeauftragte hat empfohlen, die Formblätter bei den Gesundheitsämtern zu bereinigen und zu vereinheitlichen. Die Vordrucke werden zur Zeit bereits im Hinblick auf die Empfehlungen des Landesbeauftragten überprüft.

Bereich Wissenschaft und Kunst

— Datenschutz im Bereich von Wissenschaft und Forschung

(Zu Ziffer 5.2.6 des Berichts)

Der Senator für Wissenschaft und Kunst wird der Anregung des Landesbeauftragten folgen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine rechtliche Regelung des Datenschutzes für wissenschaftliche und Forschungszwecke entwerfen soll.

Die Arbeitsgruppe wird — voraussichtlich im September/Oktober — unter Federführung des Senators für Wissenschaft und Kunst unter Beteiligung anderer Ressorts sowie von Wissenschaftlern und des Landesbeauftragten ihre Arbeit aufnehmen.

— Datenschutz im Archivwesen

(Zu Ziffer 5.2.7 des Berichts)

Der Landesbeauftragte hat datenschutzrechtliche Anforderungen an ein künftiges bremisches Archivgesetz formuliert.

Die vorbereitenden Arbeiten für den Entwurf eines Landesarchivgesetzes werden in Kürze von einem Arbeitskreis aufgenommen werden, dem Mitarbeiter der senatorischen Dienststelle und des in dieser Angelegenheit federführenden Staatsarchivs angehören werden. Die Anforderungen des Landesbeauftragten werden dabei berücksichtigt werden.

Datenschutz im Bildungsbereich

— Richtlinien zur Führung der Schullaufbahnakten

(Zu Ziffer 5.2.9.1 des Berichts)

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, daß die überarbeiteten Richtlinien zur Führung der Schullaufbahnakten noch nicht in Kraft getreten seien.

Die Richtlinien wurden am 8. Februar 1982 im Bremer Schulblatt (Nr. 500/2) veröffentlicht und sind damit für alle öffentlichen Schulen im Lande Bremen verbindlich geworden.

— Anweisung für die Benutzung von DV-Geräten im Schulbetrieb

(Zu Ziffer 5.2.9.3 des Berichts)

Der Landesbeauftragte beklagt, daß Anweisungen für die Benutzung von DV-Geräten an den Schulen in Bremen und Bremerhaven noch nicht erlassen worden seien.

Eine Rundverfügung an alle Schulen konnte bislang nicht erfolgen, weil die erforderlichen Abstimmungen im Bereich der beruflichen Bildung noch nicht been-

det sind. Bis zum Herbst dieses Jahres ist aber voraussichtlich mit einer entsprechenden Verfügung zu rechnen.

Die allgemeinbildenden Schulen sind bereits im November letzten bzw. Januar dieses Jahres im Rahmen eines Lehrgangs, in dem die Einweisung in die DV-Geräte erfolgte, auf datenschutzrechtliche Bestimmungen hingewiesen worden.

Ferner ist ein Hinweis an die Schulleiter, deren Schulen mit DV-Geräten ausgestattet worden sind, auf ihre Aufsichtspflicht u. a. im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorschriften ergangen.

Für die Bremerhavener Schulen werden Datenschutzbelange in einer Dienstanweisung geregelt, deren Entwürfe z. Z. mit den Beteiligten abgestimmt werden.

Dateienregister im öffentlichen Bereich und Veröffentlichung im Amtsblatt

— Dateienregister

(Zu Ziffer 5.3.1 des Berichts)

Mit Stand vom 15. Juli 1982 weist das Register folgende Werte aus:

Allgemeines Register	
bei Land und Kommunen geführte Dateien	1160
bei sonstigen öffentlichen Stellen geführte Dateien	321
Dateien insgesamt	1481
davon	
manuelle Dateien mit regelmäßiger Übermittlung	275
manuelle Dateien ohne regelmäßige Übermittlung	944
maschinelle Dateien mit regelmäßiger Übermittlung	148
maschinelle Dateien ohne regelmäßige Übermittlung	114
davon im besonderen Register	121

— Dateienveröffentlichungen

(Zu Ziffer 5.3.2 des Berichts)

Das nach der Datenregisterverordnung veröffentlichte Sachregister wird vom Landesbeauftragten als eine wertvolle Hilfe zur Erschließung der Dateienveröffentlichungen bezeichnet. Eine von ihm vorgeschlagene Erweiterung und Systematisierung der Suchbegriffe für eine erweiterte DV-mäßige Erschließung der Veröffentlichungen wie auch der Dateienregister des Landesbeauftragten erscheint aus der Sicht des Rechenzentrums der bremischen Verwaltung realisierbar.

Ergebnisse der Prüftätigkeit

— Universität Bremen

(Zu Ziffer 5.10.1 des Berichts)

Der Landesbeauftragte ist bei der Prüfung des Rechenzentrums der Universität zu dem Ergebnis gelangt, daß erhebliche Vollzugsdefizite im Datenschutz vorhanden seien.

Die Stellungnahme der Universität zum Prüfungsergebnis des Landesbeauftragten ist Anfang Juli vorgelegt worden. Der Senator für Wissenschaft und Kunst als zuständige Behörde für die Rechtsaufsicht über die Universität wird das Ergebnis der Diskussion zwischen dem Landesbeauftragten und der Universität zunächst abwarten.

— Angestelltenkammer Bremen

(Zu Ziffer 5.10.2 des Berichts)

Die Angestelltenkammer hat zwischenzeitlich zu dem Prüfungsergebnis des Landesbeauftragten Stellung genommen. Die Diskussion zwischen der Kammer und dem Landesbeauftragten ist noch nicht abgeschlossen. Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel als zuständige Behörde für die Rechtsaufsicht über die Angestelltenkammer wird das Ergebnis dieser Diskussion zunächst abwarten.

Empfehlungen für Verbesserungen des Datenschutzes

— Dateienanmeldung

(Zu Ziffer 5.12.1 des Berichts)

Der Senator für Inneres hat bereits im letzten Jahr mit Schreiben vom 2. September 1981 alle Ressorts aufgefordert, ihre Geschäftsbereiche auf noch nicht angemeldete bzw. nicht mehr erforderliche Dateien zu überprüfen. Eine entsprechende Aufforderung wird auch in diesem Jahr an die Ressorts ergehen.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven beabsichtigt ebenfalls, jährlich in einem Rundschreiben alle Ämter aufzufordern, zu überprüfen, ob die vorhandenen Dateien noch erforderlich sind oder ob ergänzend neue Dateien anzumelden sind.

— Verwaltungsvorschriften

(Zu Ziffer 5.12.2 des Berichts)

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven beabsichtigt, demnächst eine besondere Geschäftsanweisung zu erlassen, in der auf alle Kategorien von Datenschutzvorschriften (auch nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs) eingegangen werden soll.

Ferner ist vorgesehen, Datenschutzbelange beim Einsatz von DV-Anlagen in Schulen mittels einer Dienstanweisung zu regeln; der Entwurf wird z. Z. mit den Beteiligten abgestimmt.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven prüft zur Zeit, ob eine den ADV-Richtlinien entsprechende Anweisung erlassen werden soll.

III. Datenschutz in der Verwaltungspraxis

Ergebnisse einer Umfrage bei Behörden im Lande Bremen

Anknüpfend an die in der Stellungnahme des Senats zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten enthaltenen Umfrageergebnisse hat der Senator für Inneres die senatorischen Behörden und den Magistrat der Stadt Bremerhaven wiederum gebeten, Fragen zum Verhältnis Datenschutz und Verwaltungspraxis zu beantworten. Um auch über einen längeren Zeitraum Entwicklungstendenzen beobachten zu können, wurde ebenso wie im Vorjahr nach dem Umfang der Geltendmachung von Betroffenenrechten gefragt. Daneben war in der Umfrage von Interesse, ob durch die Novelle zum Bremischen Datenschutzgesetz Schwierigkeiten bei der Umsetzung des neuen Rechts in den Behörden entstanden sind, ob Allgemeine Verwaltungsvorschriften gem. § 9 BrDSG in den Ressorts erlassen worden sind oder erlassen werden sollen und ob es Einwirkungen haushaltsmäßiger Restriktionen auf datenschutzrechtliche Vorhaben der Ressorts gegeben hat oder solche zu erwarten sind.

1. Zum Umfang der Geltendmachung von Betroffenenrechten

Gegenüber der Umfrage vom April 1981 hat sich die Zahl der Auskunftsanträge von 43 auf 87 erhöht. Die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Behörden ist jedoch sehr unterschiedlich: während der Schwerpunkt mit 68 Auskunftsanträgen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres liegt, sind bei anderen Ressorts überhaupt keine Anträge gestellt worden. Neben dem Innenressort sind nur noch im Bereich der Senatskommission für das Personalwesen (9), des Senators für Gesundheit und Umweltschutz (1) und der Stadtverwaltung Bremerhaven (9) Auskünfte über gespeicherte personenbezogene Daten erteilt worden.

Der Senat führt die Steigerung der Anträge auf Auskunft auch auf den Fortfall der Gebühr (bisher DM 10,—) aufgrund der Novelle zum Bremischen Datenschutzgesetz zurück. Die Gesetzesänderung scheint damit das von ihr verfolgte Ziel, den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Rechte zu erleichtern, auch in der Praxis zu erreichen. Andererseits ist festzustellen, daß die gelegentlich befürchtete Überbeanspruchung der Verwaltung mit gebührenfreien Auskunftsanträgen ausgeblieben ist.

Die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten ist gegenüber dem Vorjahr von 45 auf 9 abgesunken; es ist zu vermuten, daß das Ergebnis der diesjährigen Umfrage eher die Zahl der über einem längeren Zeitraum zu erwartenden Berichtigungs-, Sperrungs- oder Löschungsanträge widerspiegelt. Insbesondere die im Vorjahr erfolgte Massierung der Anträge bei einer Stelle legt den Schluß nahe, daß es sich dabei um ein Einzelergebnis gehandelt hat.

Der Senat wertet die geringe Zahl der Anträge auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten insbesondere im Verhältnis zur gestiegenen Zahl der Auskunftsanträge als Indiz dafür, daß die Verwaltung insgesamt datenschutzrechtliche Anforderungen in ihr Handeln einbezieht und sachgemäß mit personenbezogenen Daten umgeht. Durch die ebenfalls geringe Zahl von Beschwerden Betroffener (5) fühlt sich der Senat in dieser Haltung bestätigt.

2. Auswirkung der Novelle zum Bremischen Datenschutzgesetz

Durch die Novelle zum Bremischen Datenschutzgesetz vom 23. November 1981 (Brem.GBl. S. 245) haben sich für den Verwaltungsvollzug etliche Veränderungen ergeben. Das Ziel der Umfrage zu diesem Punkt war, zu erfahren, ob in der Verwaltung Probleme bei der Anwendung des neuen Rechts aufgetreten sind.

Alle Ressorts und der Magistrat der Stadt Bremerhaven haben übereinstimmend mitgeteilt, daß sich bei ihnen keine Probleme bei der Umsetzung des neuen Rechts ergeben haben.

3. Erlaß von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die senatorischen Behörden gem. § 9 Bremisches Datenschutzgesetz

Für alle Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gelten bereits einheitlich die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bremischen Datenschutzgesetzes vom 1. Dezember 1980 (Brem.ABl. 1981, S. 69). Die Ressorts sind darüber hinaus ermächtigt, für ihre Zwecke eigene Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten zu erlassen. Hiervon haben die Senatskommission für das Personalwesen, der Senator für Bildung und der Senator für Inneres bereits Gebrauch gemacht. Die Senatskommission für das Personalwesen hat Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von bremischen Bediensteten und Versorgungsempfängern erlassen (Brem.ABl. 1979, S. 389), der Senator für Bildung hat in zwei Runderlassen (Bremisches Schulblatt 570/1 und 570/2 vom 27. April 1981 und 17. September 1981) auf datenschutzrechtliche Probleme im Bildungsbereich hingewiesen und der Senator für Inneres hat Richtlinien über kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS-Richtlinien Brem. ABl. 1981, S. 643) in Kraft gesetzt. Die Ressorts Gesundheit und Umweltschutz sowie Finanzen planen, Verwaltungsvorschriften zu datenschutzrechtlichen Problemen zu erlassen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven beabsichtigt, in einer besonderen Geschäftsanweisung auf datenschutzrechtliche Vorschriften einzugehen.

4. Haushaltsmäßige Restriktionen und datenschutzrechtliche Erfordernisse

Bei dieser Frage war von Interesse, ob durch die haushaltsmäßigen Beschränkungen datenschutzrechtliche Erfordernisse in den Behörden betroffen sind bzw. entsprechende Vorhaben nicht oder nicht mehr in vollem Umfang realisiert werden können.

Knapp die Hälfte der befragten Ressorts wies darauf hin, daß es durch haushaltsmäßige Beschneidungen zu Einwirkungen auf die Realisierung von Datensicherheitskonzepten gekommen ist. Die betroffenen Behörden sind vielfach gehalten, die notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen zunächst im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, bis die z. T. erst langfristig finanzierbaren Datensicherheitsmaßnahmen nach optimalen Konzepten umgesetzt werden können.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven weist ebenfalls darauf hin, daß die technischen Maßnahmen zur Datensicherung (z. B. Sicherheitsschlösser in Zimmertüren) nicht überall im erforderlichen Umfang durchgeführt wurden.

Es ist aber davon auszugehen, daß die Anforderungen nach dem Bremischen Datenschutzgesetz an die Datensicherheit erfüllt werden.

Anlage

On-line Verarbeitungssysteme in der bremischen Verwaltung

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die in der bremischen Verwaltung vorhandenen oder geplanten Anschlüsse, die über das Datenfernübertragungssystem des Rechenzentrums der bremischen Verwaltung bzw. der Stadt Bremerhaven betrieben werden und einen direkten Zugriff auf dort gespeicherte Daten ermöglichen (sog. „On-line"-Anschlüsse).

Nicht in der Übersicht aufgeführt sind solche Benutzer, die an dem im Rechenzentrum der bremischen Verwaltung vorhandenen Programmiersystem „ROSCOE" angeschlossen sind. Mit diesem System kann durch Direkteingabe die Ausführung

bestimmter ADV-Arbeiten veranlaßt werden. Solche Auftragserteilungen werden üblicherweise nicht zur On-line Verarbeitung gerechnet.

Wegen der gebotenen Kürze konnten nicht alle Details des jeweiligen Verfahrens in die Übersicht aufgenommen werden. So sind unter dem jeweiligen Oberbegriff (Programmbezeichnung) für das Verfahren mitunter mehrere Dateien und Datenbestände vereinigt, von denen einige personenbezogene Daten enthalten, andere nicht.

Der Inhalt der Dateien konnte nur verkürzt und in seiner wesentlichen Charakteristik angegeben werden; auf die Veröffentlichung der Dateien im Amtsblatt wird deshalb hingewiesen.

Durch technische Vorkehrungen ist gewährleistet, daß innerhalb der im Feld „Zugriffsberechtigt" genannten Stellen nur bestimmte Mitarbeiter auf personenbezogene Daten zugreifen können.

Der Begriff „uneingeschränkte Nutzung" in dem Feld „Nutzung des On-line Zugriffs" bedeutet, daß der Nutzer personenbezogene Daten nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben verwenden darf.

Die Abkürzung „BS" steht für „Bildschirmeinheit". Soweit unter der Rubrik „Zugriffsberechtigt" Stellen mehrfach genannt sind, werden die verschiedenen Aufgaben jeweils mit den gleichen Bildschirmeinheiten erledigt.

Anwender (speichernde Stelle)	Programm-/Datei-Bezeichnung	Art und Inhalt der Dateien	Zugriffsberechtigt	Terminals	Nutzung des On-Line-Zugriffs
Senatskommission für das Personalwesen	ASTEV — automatisiertes Stellenverzeichnis		bestimmte Sachbearbeiter der SKP auf die in ihren Aufgabenbereich gehörende Daten	2 BS geplant	Zugriff auf Stellenplandaten und allgem. Daten des Stelleninhabers zur Stellenbewirtschaftung; Personalplanung; Auswertungen zur Stellen und Personalstruktur und zu Abrechnungszwecken
	— Personaldatei	Personaldaten der Bediensteten in der bremischen Verwaltung			
	— Stellendatei	Daten der Planstellen und Stellen			
	geplant				
Stadt- und Polizeiamt Bremen — Einwohnermeldeamt —	EDAS — Einwohnermelde- und Gewerbemeldedatei	personenbezogene Daten nach dem bremischen Meldegesetz	— Sachbearbeiter des EMA	55 BS	uneingeschränkte Nutzung
			— ein Sachbearbeiter der örtlichen Vollzugspolizei	1 BS	Es ist vorgesehen, den Nutzungsumfang zu überprüfen
			— Landeshauptkasse	1 BS	Adressenfeststellung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Schulverwaltung
	(Brem.ABl. 1981 S. 417)		— Senator für Bildung	39 BS	Adressenfeststellung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs
			— Finanzämter und Steueramt in der Stadtgemeinde Bremen	69 BS	Adressenfeststellung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Finanzverwaltung
Staatsanwaltschaft	Canasta — zentrales automatisiertes Namenskartei- und Aktenregistersystem	Namensdatei und Aktenregister personenbezogene Daten zur Findung von Akten	Mitarbeiter der zentralen Erfassungsstelle der Staatsanwaltschaft	5 BS geplant	Auskünfte aus dem zentralen Register, Auskunft aus der zentralen Namenskartei
	in Vorbereitung				

Anwender (speichernde Stelle)	Programm-/Datei-Bezeichnung	Art und Inhalt der Dateien	Zugriffsberechtigt	Terminals	Nutzung des On-Line-Zugriffs
Justizvollzugs-anstalten	Entlohnungsabrechnung und Kontenführung der Justiz-vollzugsanstalten (Brem.ABl. 1981 S. 416)	Allgemeine personenbezogene Daten der einsitzenden Personen Abrechnungsdaten zur Entgeltberechnung usw.	Sachbearbeiter der Abrechnungsstellen der Justizvollzugsanstalten	5 BS	Der Nutzungsumfang des Systems wird z. Z. mit dem Ziel einer Einschränkung überprüft
Senator für Bildung	Schüler-Individual-Datei (SID) (Brem.ABl. 1981 S. 293)	Allgemeine personenbezogene Daten Schulverlaufsdaten des Schülers (spezielle Schülerdaten usw.)	Senator für Bildung	3 BS	uneingeschränkte Nutzung
Senator für das Bauwesen	IDEAL	Daten im Zusammenhang mit Ausschreibungen, Vergabe und Abrechnungen von Bauleistungen (keine personenbezogenen Daten) **z. Z. nicht aktiviert**	Sachbearbeiter der bauausschreibenden Ämter	2 BS geplant	uneingeschränkte Nutzung
Senator für Finanzen	Zentraldatei Finanzen	Daten zur Erstellung der Haushaltspläne	Senator für Finanzen	2 BS	Änderungs- und Auskunftsdienst
		(keine personenbezogenen Daten)	Landeshauptkasse	39 BS	Finanzplanung — uneingeschränkte Nutzung

Anwender (speichernde Stelle)	Programm-/Datei-Bezeichnung	Art und Inhalt der Dateien	Zugriffsberechtigt	Terminals	Nutzung des On-Line-Zugriffs
Senator für Finanzen	Textdatei Finanzen	Kennzeichnung der Haushaltstitel	Landeshauptkasse	39 BS	uneingeschränkte Nutzung
		(keine personenbezogenen Daten)	Senator für Finanzen	2 BS	uneingeschränkte Nutzung
Landeshauptkasse	LHK — Einzelforderungen (Brem.ABl. 1981 S. 312)	Name und Anschrift des Zustellungsempfängers; im übrigen keine personenbezogen Daten, sondern nur Abrechnungsdaten zur Rechnungslegung	Landeshauptkasse	39 BS	uneingeschränkte Nutzung
Landeshauptkasse	Wiederkehrende Einnahmen (LHK) (Brem.ABl. 1981 S. 434)	Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen — keine weiteren personenbezogenen Daten, lediglich Abrechnungsdaten zur Rechnungslegung	Landeshauptkasse	4 BS	uneingeschränkte Nutzung
			Senator für Soziales Jugend und Sport	2 BS	eingeschränkter Auskunftsdienst, Zugriff nur auf eigene Daten Fachverfahren zur Beitragsberechnung für die Kindertagesheime
Landeshauptkasse	Einmalige Ausgaben	Abrechnungsdatei der im Tagesgeschäft gezahlten einmaligen Ausgaben allgemeine personenbezogene Daten	Landeshauptkasse	39 BS	uneingeschränkte Nutzung
Finanzämter in der Stadtgemeinde Bremen	Speicherkonto (nicht veröffentlicht gem. § 14 Abs. 2 BrDSG)	Grundinformations-Festsetzungs- und Erhebungsdaten für das Besteuerungsverfahren	die Sachbearbeiter der Finanzämter	73 BS	uneingeschränkte Nutzung der Daten des jeweiligen Finanzamtsbereichs
			Sachbearbeiter der Landeshauptkasse	4 BS	beschränkt auf die Daten für die Verwaltung der Gemeindesteuern

Anwender (speichernde Stelle)	Programm-/Datei-Bezeichnung	Art und Inhalt der Dateien	Zugriffsberechtigt	Terminals	On-Line-Zugriffs Nutzung des
Finanzämter in der Stadtgemeinde Bremen	Namenssuchdatei (nicht veröffentlicht gem. §14 Abs. 2 BrDSG)	Name, Geburtsdatum, Steuernummer	die Sachbearbeiter der Finanzämter	73 BS	uneingeschränkte Nutzung
Ortspolizeibehörde Bremerhaven	Einwohnermelderegister (Brem.ABl. 1981 S. 847)	personenbezogene Daten nach dem brem. Meldegesetz	alle Mitarbeiter der Einwohnermeldestelle	9 BS	uneingeschränkte Nutzung
— Einwohnermeldestelle —			Ortspolizeibehörde Kriminalpolizei	1 BS	eingeschränkte Nutzung für die Belange der Polizeibehörde

Druck: Anker-Druck Bremen